



Die schweren Bedrängnisse des Vaterlandes, die Gefahren eines Zustandes, welcher keine Bürgschaft des Friedens im Innern, der Stärke nach Außen bietet, haben es den Unterzeichneten zum Bedürfniß gemacht, in gemeinsamer Besprechung ihr Urtheil über die gegenwärtige Lage der Dinge festzustellen ...

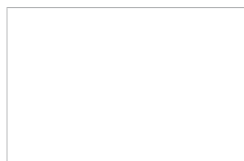
Gotha

Goth 2° 00004/04 (095a)

https://dhb.thulb.uni-jena.de/receive/ufb_cbu_00012274

urn:nbn:de:urmel-f0618d78-1c5b-45ef-b198-83a2cafe7da78-00011500-10

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>



55
(95a)

Die schweren Bedrängnisse des Vaterlandes, die Gefahren eines Zustandes, welcher keine Bürgschaft des Friedens im Innern, der Stärke nach Außen bietet, haben es den Unterzeichneten zum Bedürfnis gemacht, in gemeinsamer Besprechung ihr Urtheil über die gegenwärtige Lage der Dinge festzustellen, und sich über den Weg zu verständigen, auf welchem jeder Einzelne von ihnen in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten dazu mitwirken kann, daß ein der Nation Einheit und Freiheit gewährenden Rechtszustand hergestellt werde.

Innig überzeugt, wie wir sind, daß die deutsche Nationalversammlung, als sie am 28. März d. J. die deutsche Reichsverfassung als endgültig beschloß, derjenigen Stellung gemäß gehandelt hat, welche die Lage der deutschen Dinge ihr aufdrang und die Bundestagsbeschlüsse vom 30. März und 7. April v. J. ihr einräumten, dürfen wir doch die Augen vor den Schwierigkeiten nicht verschließen, welche die Durchführung der unveränderten Reichsverfassung im Vaterlande gefunden. Dahingegen ist in der Verfassungsaufstellung, welche die Berliner Konferenz bietet, neuerdings ein Weg eröffnet, auf welchem sich der verlorene Einigungspunkt möglicherweise wieder finden ließe. Das Betreten dieses Weges nicht zu verachten, mahnt uns das von innen und außen Feinden schwer bedrohte und schon vom Bürgerkrieg zersplitterte Vaterland, eben so dringend aber der werthvolle Inhalt jenes Entwurfs, der, wie entschieden man auch einzelne seiner Bestimmungen verwerfen möge, dennoch den Kern der Reichsverfassung in sich aufgenommen hat.

Den Unterzeichneten stehen die Zwecke, welche durch die Reichsverfassung vom 28. März erreicht werden sollten, höher als das starre Festhalten an dem Wege, auf dem, an der Form, unter der man dieses Ziel anstrebt. Sie erkennen an, daß der von den drei Königreichen vorgeschlagene Weg zu dem vorgesteckten Ziele führen kann, wenn dieselben mit allen sich anschließenden Staaten dem Reichstage in den mit ihm festzusetzenden Verfassungsfragen in einer, jeden einzelnen Staat bindenden Form als Einheit gegenübertreten, und wenn ferner die dargebotene Verfassung von allen den Reichstag beschickenden Staaten jeden Falles als eine der Nation ertheilte unverbrüchliche Zusage betrachtet wird. Hiernach werden alle Verfassungsbestimmungen, welche in der Reichsverfassung vom 28. März und dem Entwurfe vom 28. Mai wörtlich oder wesentlich übereinstimmen, als grundsätzlich feststehend zu betrachten und nur die übrigen Bestimmungen des Entwurfs der Revision zu unterwerfen sein.

Wenn es daher als eine gerechte Erwartung des deutschen Volks bezeichnet werden darf, daß die Regierungen der andern deutschen Staaten durch baldigen bindenden Anschluß an jene Verfassungsvorlage die schnelle Berufung eines Reichstags möglich machen, so erwächst auch für die Einzelnen die Verpflichtung, in ihren Kreisen nach ihren Kräften zur Vollendung des großen vaterländischen Werkes beizutragen.

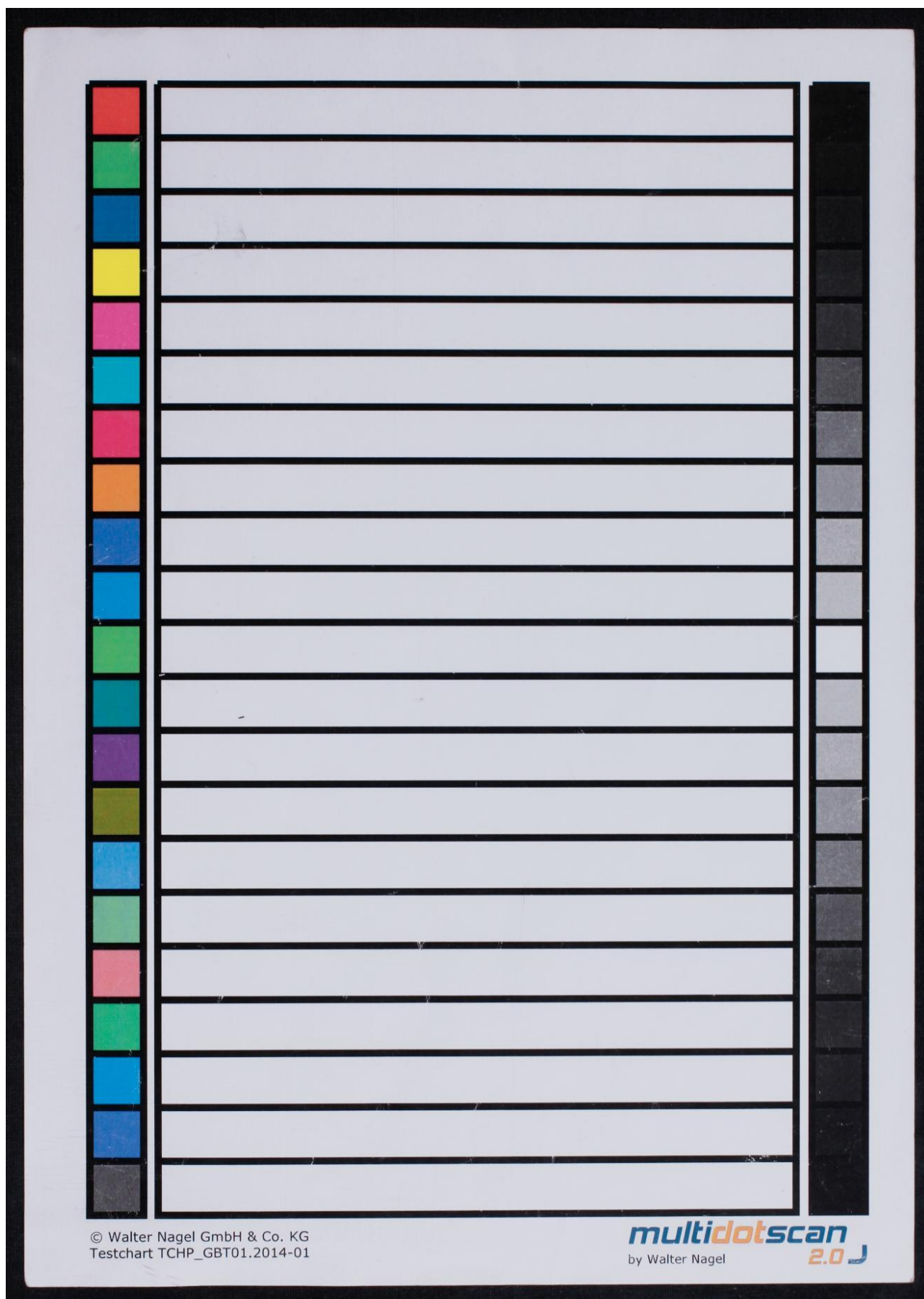
In diesem Sinne wird es die hauptsächlichste Aufgabe der Staatsbürger sein, durch die Betheiligung an den Wahlen zum nächsten Reichstage das Zustandekommen desselben zu bewerkstelligen. Wenn nun, was die Wahlen zum Volkshause betrifft, anerkannt werden muß, daß dem in Frankfurt beschlossenen, mit der Durchführung der Reichsverfassung unmittelbar verbundenen Wahlgesetze nicht zu beseitigende Hindernisse entgegengetreten sind, so erfordert es das Wohl des Vaterlandes, daß für die Wahlen eine andere gesetzliche Norm maßgebend werde. In dieser Rücksicht würde es freilich das wünschenswertheste sein, wenn die verschiede-

nen Wahlgesetze der einzelnen Staaten die Grundlage für die Beschickung dieses Reichstages bilden könnten; aber auch dann, wenn dieß nicht möglich wäre, erscheinen doch die Bedenken gegen das von der Berliner Conferenz aufgestellte Wahlgesetz nicht so groß, daß sie nicht im Wesentlichen dadurch beseitigt werden könnten, daß den Einzelstaaten bei Ausführung desselben die durch ihre abweichenden Verhältnisse gebotenen Modificationen nachgelassen werden. Unter dieser Voraussetzung würde es bei dem schwer bedrohten Zustande Deutschlands in keiner Weise zu rechtfertigen sein, wollte man hieran das Zustandekommen des ganzen Werkes scheitern lassen.

Der Ausschuß.

Bernhardi. G. Bessler. Koch. Lang. Stahl.
v. Wydenbrugg.
Zell (nicht beigetreten).

Gotha, Druck der Engelhard'schen Hofbuchdruckerei.



urn:nbn:de:urmel-f0618d78-1c5b-45ef-b198-83a2cafe7da78-00011500-36

Goth-2-00004-04-095a

Projekt: Digitalisierungsprogramm intern

Titel: Goth-2-00004-04-095a

Anlegedatum: 16.07.2018

Signatur: Goth 2° 4/4 (95a)

PPN: 36819874X

Titel: Die schweren Bedrängnisse des Vaterlandes, die Gefahren eines Zustandes, welcher keine Bürgschaft des Friedens im Innern, der Stärke nach Außen bietet, haben es den Unterzeichneten zum Bedürfniß gemacht, in gemeinsamer Besprechung ihr Urtheil über die geg

Jahr: 1849

Scanstation: Atiz

urn:nbn:de:urmel-f0618d78-1c5b-45ef-b198-83a2cafe7da78-00011500-48